

Feudalität zum freien Ackerbau unser Ackerbau einer intensiven und provinziellen Creditentwicklung bedurfte und noch immer mehr bedarf, so werden auch Handel und Gewerbe nach dem Uebergange zur völligen Gewerbefreiheit einer solchen immer mehr bedürfen. Das Capital ist ja gleichsam das Blut, welches aller gewerblichen Thätigkeit Kraft und Leben giebt. Auch dem Capital muß möglichste Freiheit gewährt werden. Eine Taxe für den Nutzungspreis eines Capitals, was der alleinige Zweck der sogenannten Buchergesetze ist, muß fallen, ebenso wie nach dem vorliegenden Gesetze alle Taxen für Gewerbeprodukte fallen sollen. Für Creditinstitute, für das Bankwesen werden sich allgemeine gesetzliche Bestimmungen nöthig machen, damit solche möglichst zweckmäßig und sicher die praktische Thätigkeit fördern können, damit sie der dermaligen Nothwendigkeit überhoben werden, sich auf Privilegien stützen zu müssen. Es wird dies auch den wohlthätigen Einfluß haben, daß dadurch das Bankwesen möglichst decentralisirt werden kann, wodurch eine Concurrency ermöglicht wird, die jedenfalls für die Geldbedürftigen vortheilhaft sich erweisen muß.

Ja auch für unsere Schulen und Bildungsanstalten muß die Vorlage insofern fördernd sein, als die mit der allgemeinen freien Thätigkeit steigende Intelligenz immer höhere Anforderungen an dieselben stellen wird. Wenn ich nun aus allen diesen Gründen mich vollkommen einverstanden erkläre mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, der im Uebrigen durch so große Einfachheit und Klarheit sich auszeichnet, so hoffe ich endlich noch von demselben, daß er den Zwiespalt zwischen Stadt und Land, so weit solcher aus alten Zeiten her noch vorhanden ist, immermehr beseitigen, die gewerbliche mit der landwirthschaftlichen Thätigkeit zu Beider Nutzen immermehr verbinden wird.

Präsident Haberkorn: Mit dieser Rede schließe ich die heutige Sitzung, beraume die nächste auf morgen zehn Uhr an und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Zwischendeputation der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten).

Der allgemeine Theil der **Motiven** zu dem **Entwurfe eines Gewerbegesetzes**, von dessen Vortrag die Kammer abgesehen, lautet:

Die allgemeinen Motiven des im Jahre 1857 durch das Ministerium des Innern veröffentlichten Entwurfs einer Gewerbeordnung, von welchem vorauszusetzen ist, daß er in den Händen aller betheiligten Kreise sei, haben sich über den Zustand der gewerblichen Gesetzgebung für das Königreich Sachsen, die Versuche zu ihrer Verbesserung und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform ausführlich ausgesprochen. Die Vorlage eines Gewerbegesetzes ist von der Staatsregierung der Ständeversammlung gegenüber auf das Bestimmteste zugesagt und es sind von dem letzten ordentlichen Landtage bereits Zwischendeputationen für die Vorberathung desselben erwählt worden. Einer weiteren Begründung der Thatsache, daß der Entwurf einer Gewerbeordnung jetzt der ständischen Berathung unterbreitet wird, bedarf es hiernach nicht.

Man wird sich daher auf die Darlegung der Beurtheilungen, welche der im Jahre 1857 gedruckte Entwurf von Seiten des Staatsraths und der verschiedenen betheiligten Kreise der Bevölkerung erfahren hat und der zum größten Theile aus diesen Beurtheilungen selbst herzuleitenden Gründe zu beschränken haben, welche die Staatsregierung bewegen mußten, das in dem gedruckten Entwurfe angenommene System aufzugeben und einen bedeutenden Schritt weiter in der Richtung der Gewerbefreiheit vorzugehen.

Die allgemeinen Motiven des Entwurfs von 1857 erkennen unumwunden an, daß vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus die Gewerbefreiheit, welche einem Jeden, lediglich unter Beobachtung der über Niederlassung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der durch die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt und der Steuergesetzgebung bedingten Beschränkungen, gestattet, seinen Erwerb mit denjenigen Mitteln und an denjenigen Orten zu suchen, welche ihm den größten Erfolg versprechen, das Meiste leiste. Nicht allein die Theorie, sondern auch die Erfahrung, welche den großen Fortschritt der Gewerbe (und zwar nicht bloß der Fabrikgewerbe) in technischer und öconomischer Beziehung in denjenigen Ländern deutlich erkennen läßt, die der Gewerbefreiheit sich zugewendet haben, bestätigt dies. Der Gegenstand ist in älteren und neueren Schriften, besonders aber in der überreichen, die Gewerbefrage behandelnden Literatur der letzten Jahre so vielfach beleuchtet worden, daß es überflüssig ist, an diesem Orte Weiteres hinzuzufügen.

Wenn der gedruckte Entwurf von 1857 nichtsdestoweniger von unbedingter Gewerbefreiheit absah, sondern unter Aufhebung örtlicher und thunlichster Milderung sächlicher Verbotungsrechte den Corporationszwang nicht allein für die bisherigen Innungen aufrecht erhielt, sondern